

# RS OGH 1982/12/14 4Ob403/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1982

## Norm

MSchG §56

PatG 1970 §151

## Rechtssatz

Zum Umfang der Rechnungslegungspflicht: Wird durch eine Markenverletzung ein überhöhter Umsatz erzielt, ist über den Gesamtumsatz des Artikels im fraglichen Zeitraum und nicht nur über jenen Mehrumsatz und den sich daraus ergebenden Gewinn, den der Beklagte durch die Zeichenrechtsverletzung erzielte, Rechnung zu legen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 403/82

Entscheidungstext OGH 14.12.1982 4 Ob 403/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0067012

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)